

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. ZT-100/39-III/7/85 (25)
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 geändert wird (15. Zolltarifgesetz-novelle); Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens

Himmelfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 53 33

Durchwahl 1405/1316

Sachbearbeiter:

MR Dr. Kitzmantel
 OK Stammhammer

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Parlament
 1010 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl.	75-GE/1985
Datum	1985 08 16
Verteilt	22.8.85 Krenn

Dr. Wasserbauer

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 geändert wird, einschließlich des Vorblattes zu den Erläuterungen, den Erläuterungen und der Gegenüberstellung der geltenden Gesetzestexte und des in Aussicht genommenen Wortlautes der Änderungen zu übermitteln.

Es wird bemerkt, daß dieser Entwurf einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt wurde und daß die zur Begutachtung eingeladenen Stellen ersucht wurden, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahme dem ./.. zuzuleiten. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 5. September 1985 festgesetzt.

25 Beilagen

5. August 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Egger

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Wog

E n t w u r f

Bundesgesetz vom _____, mit
dem das Zolllarifgesetz 1958 geändert wird
(15. Zolllarifgesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Der mit dem Zolllarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 541/1984, erlassene
Zolllarif wird wie folgt geändert:

1. Die Unterposition B der Tarifnummer 07.02 lautet:

"B - grüne Bohnen, grüne Erbsen, Karotten sowie Gemüsemischungen, die min- destens eines dieser Gemüse ent- halten, Spinat und Paprika	28 % mindestens S 300,-- für 100 kg"
---	---

2. Die Unterposition A zur Tarifnummer 17.01 lautet:

"A - Vanille- oder Vanillinzucker:	
1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 200 g oder weniger	S 3200,-- für 100 kg
2 - sonstiger	S 1200,-- für 100 kg"

3. Die Unterposition B 1 der Tarifnummer 28.20 lautet:

"B - künstlicher Korund:	
1 - Edelkorund, weiß oder rosa, mit mehr als 97,5 % Al ₂ O ₃	S 7,40 für 100 kg"

./.

- 2 -

4. Die Anmerkung 3 zur Tarifnummer 50.09 lautet:
"3 - Gewebe der Nummer 50.09 für
Stickereierzeuger zur Her-
stellung von Schiffli-
Stickereien, auf Erlaubnis-
schein frei"
5. Bei der Tarifnummer 51.01 wird die Anmerkung 4 aufgenommen:
"4 - Garne der Nummer 51.01 für
Stickereierzeuger zur Her-
stellung von Schiffli-
Stickereien, auf Erlaubnis-
schein frei"
6. Bei der Tarifnummer 53.11 wird eine Anmerkung aufgenommen:
"Anmerkung.
Gewebe der Nummer 53.11 für
Stickereierzeuger zur Herstel-
lung von Schiffli-Stickereien,
auf Erlaubnisschein frei"
7. Bei der Tarifnummer 55.05 wird eine Anmerkung aufgenommen:
"Anmerkung.
Garne der Nummer 55.05 für
Stickereierzeuger zur Herstel-
lung von Schiffli-Stickereien,
auf Erlaubnisschein frei"
8. Die Anmerkung 1 zur Tarifnummer 55.09 lautet:
"1 - Gewebe der Nummer 55.09 für
Stickereierzeuger zur Herstel-
lung von Schiffli-Stickereien,
auf Erlaubnisschein frei"

./.

9. Bei der Tarifnummer 56.05 wird eine Anmerkung aufgenommen:

"Anmerkung.

Garne der Nummer 56.05 A für
Stickereierzeuger zur Herstel-
lung von Schiffli-Stickereien,
auf Erlaubnisschein frei"

10. Bei der Tarifnummer 58.04 wird eine Anmerkung aufgenommen:

"Anmerkung.

Samte und Plüsche der Nummer 58.04
für Stickereierzeuger zur Herstel-
lung von Schiffli-Stickereien,
auf Erlaubnisschein..... frei"

11. Die Anmerkung zur Tarifnummer 58.08 lautet:

"Anmerkung.

Tülle der Nummer 58.08, zum Be-
sticken, auf Erlaubnisschein frei"

12. Bei der Tarifnummer 60.01 wird eine Anmerkung aufgenommen:

"Anmerkung.

Gewirke der Nummer 60.01 für
Stickereierzeuger zur
Herstellung von Schiffli-
Stickereien, auf Erlaubnis-
schein..... frei"

./.

- 4 -

A r t i k e l I I

Das Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages bei der Einfuhr von Zuckerrüben, Melasse und Zucker (Zuckergesetz), BGBl. Nr. 217, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 671/1977, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lit. b lautet:

"b) 17.01 B anderer"

A r t i k e l I I I

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t t

zu den Erläuterungen zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zolltarifgesetz 1958 geändert wird
(15. Zolltarifgesetznovelle)

Problem:

Die österreichische Wirtschaft hat vorgebracht, daß die Zollsätze bei bestimmten gefrorenen Gemüsen, Vanille- oder Vanillinzucker in Kleinaufmachungen und künstlichem Korund für den Schutz der heimischen Produktion nicht ausreichen. Weiters bestehen bei verschiedenen Vormaterialien für Stickereien keine Zollbegünstigungsmöglichkeiten, wodurch sich Wettbewerbsbeeinträchtigungen im Export ergeben.

Ziel:

Durch die Erhöhung bzw. Neuschaffung von Zollsätzen soll ein zusätzlicher Schutzeffekt erzielt werden. Bei Textilien sollen weitere Möglichkeiten für Zollbegünstigungen geschaffen werden.

Inhalt:

- a) Erhöhung der Zollsätze bei bestimmten gefrorenen Gemüsen und Vanille- oder Vanillinzucker und Einführung eines Zollsatzes für künstlichen Korund.
- b) Herausnahme des Vanille- oder Vanillinzuckers aus dem Zuckergesetz, um den höheren Zollsatz zur Anwendung zu bringen.
- c) Schaffung oder Erweiterung von Erlaubnisschein-Anmerkungen für Stickereivormaterialien.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine. Es ist ein ungefährer Ausgleich der Zolllenkungen und -erhöhungen zu erwarten.

Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zolllarifgesetz 1958 geändert wird
(15. Zolllarifgesetznovelle)

A) Allgemeiner Teil

Nach dem Wunsch der österreichischen Wirtschaft sollen die Zollsätze bei bestimmten gefrorenen Gemüsen, Vanille- oder Vanillinzucker in Kleinaufmachungen und künstlichem Korund erhöht werden, um die heimische Produktion zu schützen. Weiters soll bei verschiedenen textilen Erzeugnissen durch eine Zollbegünstigungsmöglichkeit der zollfreie Import von Vormaterialien für Stickereien ermöglicht und dadurch Wettbewerbsbeeinträchtigungen im Export ausgeschaltet werden. Das Abgabenaufkommen wird in etwa gleich bleiben.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG ("Zollwesen").

B) Besonderer Teil

Zu Z 1 des Art. I:

Für grüne Bohnen, grüne Erbsen, Karotten sowie für Gemüse-mischungen, die mindestens eines dieser Gemüse enthalten, Spinat und Paprika, gefroren, der Tarifnummer 07.02 B, soll ein Zollsatz von 28 % des Wertes, mindestens S 300,-- für 100 kg, vorgesehen werden. Damit soll eine höhere Zollbelastung für Niedrigpreiseinfuhren bewirkt werden.

Zu Z 2 des Art. I:

Für Vanille- oder Vanillinzucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 200 g oder weniger, soll der derzeitige Zollsatz von S 1200,-- für 100 kg um S 2000,-- erhöht werden. Dies soll durch Aufgliederung der derzeitigen Unterposition A in die Positionen A 1 und A 2 erfolgen.

Die Waren dieser Nummer unterliegen derzeit dem Zuckergesetz, BGBI. Nr. 217/1967; anlässlich der Einfuhr wird anstelle des Zolles eine Abschöpfung erhoben. Durch eine Änderung des Zuckergesetzes (siehe Artikel II des Entwurfs) soll jedoch Vanille- oder Vanillinzucker von diesem Gesetz ausgenommen werden; dies würde zur Anwendung des höheren Zollsatzes führen.

Zu Z 3 des Art. I:

Für bestimmten künstlichen Korund und zwar Edelkorund, weiß oder rosa, mit mehr als 97,5 % Al_2O_3 , soll ein Zollsatz von S 7,40 für 100 kg eingehoben werden; der bisherige Zollsatz ist "frei".

Zu Z 4 des Art. I:

Die Tragweite der derzeitigen Anmerkung 3 soll auf alle in die Tarifnummer 50.09 einzureihenden Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide ausgedehnt werden.

Zu Z 5 des Art. I:

Durch die neue Anmerkung 4 zur Tarifnummer 51.01 soll für Stickereierzeuger die Möglichkeit geschaffen werden, Garne der Tarifnummer 51.01 (Garne aus kontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf) zur Herstellung von Schiffli-Stickereien - auf Erlaubnisschein - unter Anwendung des Zollsatzes "frei" einzuführen.

Zu Z 6 des Art. I:

Durch die neue Anmerkung zur Tarifnummer 53.11 soll für Stickereierzeuger die Möglichkeit geschaffen werden, Gewebe der Tarifnummer 53.11 (Gewebe aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren) zur Herstellung von Schiffli-Stickereien - auf Erlaubnisschein - unter Anwendung des Zollsatzes "frei" einzuführen.

Zu Z 7 des Art. I:

Durch die neue Anmerkung zur Tarifnummer 55.05 soll für Stickereierzeuger die Möglichkeit geschaffen werden, Garne der

- 3 -

Tarifnummer 55.05 (Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf) zur Herstellung von Schiffli-Stickereien - auf Erlaubnisschein - unter Anwendung des Zollsatzes "frei" einzuführen.

Zu Z 8 des Art. I:

Die Tragweite der derzeitigen Anmerkung 1 soll auf alle in die Tarifnummer 55.09 einzureihenden Gewebe aus Baumwolle ausgedehnt werden.

Zu Z 9 des Art. I:

Durch die neue Anmerkung zur Tarifnummer 56.05 soll für Stickereierzeuger die Möglichkeit geschaffen werden, Garne der Tarifnummer 56.05 A (Garne aus diskontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen oder aus synthetischen Spinnstoffabfällen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf) zur Herstellung von Schiffli-Stickereien - auf Erlaubnisschein - unter Anwendung des Zollsatzes "frei" einzuführen.

Zu Z 10 des Art. I:

Durch die neue Anmerkung zur Tarifnummer 58.04 soll für Stickereierzeuger die Möglichkeit geschaffen werden, Samte und Plüsch der Tarifnummer 58.04, zur Herstellung von Schiffli-Stickereien - auf Erlaubnisschein - unter Anwendung des Zollsatzes "frei" einzuführen.

Zu Z 11 des Art. I:

Die Tragweite der derzeitigen Anmerkung soll auf alle in die Tarifnummer 58.08 einzureihenden Tülle ausgedehnt werden.

Zu Z 12 des Art. I:

Durch die neue Anmerkung zur Tarifnummer 60.01 soll für Stickereierzeuger die Möglichkeit geschaffen werden, Gewirke als Meterware, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert, der Tarifnummer 60.01, zur Herstellung von Schiffli-Stickereien - auf Erlaubnisschein - unter Anwendung des Zollsatzes "frei" einzuführen.

Zu Art. II

Durch die Herausnahme von Vanille- oder Vanillinzucker aus dem Zuckergesetz soll der Zollsatz gemäß Art. I Z 2 zur Anwendung gelangen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

A r t i k e l I

Geltender Gesetzestext

Text in der Fassung des Entwurfes

1. 07.02 Gemüse gefroren:

.....
B - grüne Bohnen, grüne Erbsen,
Karotten sowie Gemüse-
mischungen, die mindestens
eines dieser Gemüse ent-
halten, Spinat und Pap-
rika 28 %
.....

07.02 Gemüse gefroren:

.....
B - grüne Bohnen, grüne Erbsen,
Karotten sowie Gemüse-
mischungen, die mindestens
eines dieser Gemüse ent-
halten, Spinat und Pap-
rika 28 %
.....
mindestens
S 300,--
für 100 kg
.....

2. 17.01 Rüben- und Rohrzucker, fest:

A - Vanille- oder Vanillin-
zucker S 1200,--
für 100 kg
B - anderer..... S 200,--
für 100 kg

17.01 Rüben- und Rohrzucker, fest:

A - Vanille- oder Vanillin-
zucker:
1 - in unmittelbaren Um-
schließungen mit ei-
nem Inhalt von 200 g
oder weniger S 3200,--
für 100 kg
2 - sonstiger S 1200,--
für 100 kg
B - anderer S 200,--
für 100 kg

- 2 -

Geltender Gesetzestext

3. 28.20 Aluminiumoxyd und -hydroxyd;
künstlicher Korund:
.....
B - künstlicher Korund:
1 - Edelkorund, weiß oder
rosa, mit mehr als
97,5 % Al₂O₃..... frei
2 - anderer 10 %
4. Anmerkung 3 zur Tarifnummer 50.09:
3 - Gewebe aus 100 % Seide oder
Schappeseide, der Nummer
50.09 B, für Stickereierzeu-
ger zur Herstellung von
Schiffli-Stickereien, auf
Erlaubnisschein frei
5. Anmerkung 4 zur Tarifnummer 51.01:
Besteht derzeit nicht
6. Anmerkung zur Tarifnummer 53.11:
Besteht derzeit nicht

Text in der Fassung des Entwurfes

- 28.20 Aluminiumoxyd und -hydroxyd;
künstlicher Korund:
.....
B - künstlicher Korund:
1 - Edelkorund, weiß oder
rosa, mit mehr als
97,5 % Al₂O₃..... S 7,40
für 100 kg
2 - anderer 10 %
- Anmerkung 3 zur Tarifnummer 50.09:
3 - Gewebe der Nummer 50.09
für Stickereierzeuger
zur Herstellung von
Schiffli-Stickereien,
auf Erlaubnisschein..... frei
- Anmerkung 4 zur Tarifnummer 51.01:
4 - Garne der Nummer 51.01
für Stickereierzeuger
zur Herstellung von
Schiffli-Stickereien,
auf Erlaubnisschein frei
- Anmerkung zur Tarifnummer 53.11:
Anmerkung.
Gewebe der Nummer 53.11
für Stickereierzeuger
zur Herstellung von
Schiffli-Stickereien,
auf Erlaubnisschein frei

Geltender Gesetzestext

7. Anmerkung zur Tarifnummer 55.05:
Besteht derzeit nicht
8. Anmerkung 1 zur Tarifnummer 55.09:
1 - Baumwollgewebe der Nummer 55.09 B, aus Garn über Nr. 29 englisch, roh, gebleicht, merzerisiert, für Stickereierzeuger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein..... frei
9. Anmerkung zur Tarifnummer 56.05:
Besteht derzeit nicht
10. Anmerkung zur Tarifnummer 58.04:
Besteht derzeit nicht

Text in der Fassung des Entwurfes

- Anmerkung zur Tarifnummer 55.05:
Anmerkung.
Garne der Nummer 55.05 für Stickereierzeuger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein frei
- Anmerkung 1 zur Tarifnummer 55.09:
1 - Gewebe der Nummer 55.09 für Stickereierzeuger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein frei
- Anmerkung zur Tarifnummer 56.05:
Anmerkung.
Garne der Nummer 56.05 A für Stickereierzeuger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein frei
- Anmerkung zur Tarifnummer 58.04:
Anmerkung.
Samte und Plüsche der Nummer 58.04 für Stickereierzeuger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein frei

Geltender Gesetzestext

11. Anmerkung zur Tarifnummer 58.08:
 Anmerkung.
 Tülle der Nummer 58.08,
 roh, mit einer Lochzahl
 von 37 oder mehr auf einem
 englischen Quadratzoll, zum
 Besticken, auf Erlaubnis-
 schein frei
12. Anmerkung zur Tarifnummer 60.01:
 Besteht derzeit nicht

Text in der Fassung des Entwurfes

- Anmerkung zur Tarifnummer 58.08:
 Anmerkung.
 Tülle der Nummer 58.08,
 zum Besticken, auf Er-
 laubnisschein frei
- Anmerkung zur Tarifnummer 60.01:
 Anmerkung.
 Gewirke als Meterware der
 Nummer 60.01 für Stickerei-
 erzeuger zur Herstellung
 von Schiffli-Stickereien,
 auf Erlaubnisschein frei

A r t i k e l I I

b) 17.01 Rüben- und Rohrzucker, fest

b) 17.01 B anderer